



18. Februar 2008

Gemeinderat
9434 Au

017

Gemeinde Au: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	22. Feb. 2008
Bearb.	
Nr.	

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Kloteren**

Der Überbauungsplan 'Kloteren' umfasst die Parzellen Nrn. 643, 644, 645 und 646. Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 643 ist die politische Gemeinde Au, Grundeigentümerin der beiden Parzellen Nrn. 644 und 645 die Ortsgemeinde Au und Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 646 die politische Gemeinde Berneck. Nach dem geltenden Zonenplan der Gemeinde Au liegen die vier Parzellen in der zweigeschossigen Wohnzone W2b. Gemäss dem kommunalen Richtplan der Gemeinde Au sind die vier Parzellen zudem als Gebiet mit zusätzlichem Planungsbedarf ausgeschieden.

Es besteht die Absicht, das derzeit noch nicht überbaute Gebiet mittels einer Ringstrasse zu erschliessen und etappenweise mit Einfamilien- und Doppel Einfamilienhäusern zu überbauen. In diesem Zusammenhang wurde dem kantonalen Tiefbauamt zusätzlich der Teilstrassenplan 'Klotern' zur Genehmigung eingereicht. Um ein gut gestaltetes Neubauquartier zu erhalten, sollen mit dem Überbauungsplan 'Kloteren' einheitliche Vorgaben für die Überbauung festgelegt werden. Im Wesentlichen regelt der Überbauungsplan 'Kloteren' die folgenden Punkte: Mittels Baulinien wird der erforderliche Strassenraum gesichert. Zudem werden die Hauptfirst- und Fassadenrichtung bestimmt, ein öffentlicher Bereich ausgeschieden und die etappenweise Überbauung festgelegt. Mit Schreiben vom 7. November 2007 wurde der Erlass vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt Rechtsdienst